

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art.8 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende, mit Schreiben des Landratsamts Coburg vom 16.2.1982 Nr. 632-00/2 Nr.0 = 426 genehmigte

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabegesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgehende Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Stadt (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt pro Einwohner

ab 1. Januar 1996	(30 DM) 15,34 €
ab 1. Januar 1997	(35 DM) 17,90 €

im Jahr.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
- bei Anschluss vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre
 - bei Anschluss nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im Voraus gewährt, sobald der Anschluss absehbar ist.

§ 7

Datenschutz

- (1) Die Stadt wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von der Kleineinleiterabgabe nach dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten – wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbucheinträge, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentumsverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern oder dinglich Berechtigten – verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden von den Zahlungspflichtigen, aus Auskünften und Unterlagen – insbesondere der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Grundbüchern, Grundsteuerakten, Erschließungsakten, Einwohnermeldedaten, Abgabedaten, Bauakten erhoben. Die Stadt darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Akten der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Zahlungspflichtige oder ihre Beauftragten im Rahmen von Erhebungsverfahren eingesehen werden.
- (3) Soweit die Stadt sich bei der Erhebung eines Dritten bedient oder die notwendigen Ermittlungen durch einen Dritten erfolgen, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Stadt ist befugt, ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Bayer. Datenschutzverordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.